

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0004-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2583/J-NR/2019

Wien, 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger, Kolleginnen und Kollegen haben am 10.01.2019 unter der Nr. **2583/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ein Jahr Aufwertung der Generalsekretäre - ein Jahr Verschwendung statt Sparen im System gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sind Bindeglieder zwischen Politik und Verwaltung, um vorgenommene Reformen zügig und unter Wahrung der Qualität voranzubringen. Sie sind als Reformmotor in der Verwaltung konzipiert. Sie haben einerseits die Verantwortung unterschiedliche Reformen in der Administration umzusetzen und andererseits dient das Generalsekretariat als Filter für politische Anliegen aus der Verwaltung.

Zur Frage 1:

- Wann wurde die Generalsekretärin/der Generalsekretär ihres Ressorts bestellt?

Herr Dipl.-Ing. Josef Plank wurde mit Wirksamkeit vom 15. Jänner 2018 mit der Funktion des Generalsekretärs des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus betraut.

Zur Frage 2:

- Wurde dabei auf die gesetzlich vorgegebene Frauenförderung Rücksicht genommen? Wenn Ja, wie? Wenn Nein, warum nicht?

Da im jeweiligen Wirkungsbereich einer Dienstbehörde (hier gemeint Zentralstelle) die Funktion einer Generalsekretärin/eines Generalsekretärs nur einmal existiert, findet das Frauenfördergebot nach § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz keine Anwendung.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Funktion der Generalsekretärin/des Generalsekretärs um eine Funktion, bei der die Funktionsträgerin/der Funktionsträger in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Mitglied der Bundesregierung steht, was auch darin seinen Niederschlag findet, dass das Ausschreibungsgesetz 1989 nicht zur Anwendung gelangt.

Zur Frage 3:

- Mit welcher Höhe ist das Jahresbruttogehalt der Generalsekretärin/des Generalsekretärs dotiert?

Gemäß den Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 gebührt beamteten und vertraglichen Generalsekretärinnen und Generalsekretären maximal eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehalts gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956.

Zur Frage 4:

- War die Generalsekretärin/der Generalsekretär auch vor ihrer/seiner Bestellung in ihrem Ressort tätig? Wenn ja, in welcher Funktion?

Nein.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- Verfügt die Generalsekretärin/der Generalsekretär ihres Ressorts über ein eigenes Büro?
- Wie viele MitarbeiterInnen gehören diesem am 1. Jänner 2019 an und auf welche Höhe belaufen sich die jährlichen Personalkosten des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs?
- Wie viele MitarbeiterInnen sind dem Büro, mit Stand 1. Jänner 2019 dienstzugeteilt?

Zu diesen Fragen darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2538/J verwiesen werden.

Zur Frage 8:

- Wie viele MitarbeiterInnen sind mit 1. Jänner 2019 im Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit tätig?

Im Büro des Generalsekretärs ist keine Person tätig, die für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.

Zur Frage 9:

- Wie viele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs sind jeweils auch in Kabinetten der Mitglieder der Bundesregierung tätig?

Keine Mitarbeiterin des Büros des Generalsekretärs ist in Kabinetten der Bundesregierung beschäftigt.

Zur Frage 10:

- Hat ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin weitere bezahlte Funktionen inne? Wenn Ja, welche?

Herr Generalsekretär Dipl.-Ing. Josef Plank wurde zum Eigentümerversorger des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH sowie bei der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH bestellt.

Zur Frage 11:

- Wie wird garantiert, dass zwischen dem Büro der Generalsekretärin/des Generalsekretärs und den Kabinetten des Ministerbüros keine Parallelstrukturen entstehen?

Parallelstrukturen können nicht entstehen, da der Aufgabenbereich der Kabinette sich von jenem der Generalsekretärinnen und -sekretäre in ihrer Funktionalität grundsätzlich unterscheidet. Während die Kabinette direkt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister zuarbeiten und sie bzw. ihn bei ihrer bzw. seiner Tätigkeit unmittelbar unterstützen, finden sich die Generalsekretärinnen und -sekretäre in der Verwaltungshierarchie eines Bundesministeriums wieder. So sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kabinetts im Gegensatz zu den Generalsekretärinnen oder -sekretären beispielsweise auch mit keiner Weisungsbefugnis den Bediensteten eines Ministeriums gegenüber ausgestattet.

Zu den Frage 12 sowie 14 bis 16:

- Welche generelle Aufgabenumschreibung haben Sie für den Generalsekretär/die Generalsekretärin festgelegt?
- Wie ist die Berichtspflicht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin an das zuständige Mitglied der Bundesregierung ausgestaltet? Erfolgt die Berichtslegung mündlich oder schriftlich, in welchem Intervall erfolgt sie?
- Wie viele Weisungen hat ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin seit der Bestellung erteilt? In welchen Angelegenheiten wurden Weisungen erteilt?
- Wie definiert ihr Ressort die Kompetenz des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, das Ressort nach außen zu vertreten?

Die Aufgaben ergeben sich aus § 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetz.

Die Berichtspflicht und das Weisungsrecht ergeben sich aus einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insb. im Beamten-Dienstrechtsgesetz und Vertragsbedienstetengesetz und etwaigen Büro- oder Geschäftsordnungen.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln einer oder eines Bediensteten meines Bundesministeriums bzw. meines sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen.

Jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht (schriftlich) festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Zur Frage 13:

- Welche generelle Aufgabenumschreibung haben Sie für den Kabinettschef/die Kabinettschefin festgelegt?

Mein Kabinettschef leitet mein Büro (siehe auch Frage 11).

Zu den Fragen 17 und 18:

- Steht dem Generalsekretär/der Generalsekretärin ein Dienstwagen zu, wenn Ja, welcher?
- Steht dem Generalsekretär/der Generalsekretärin eine Fahrerin/ein Fahrer zu?

Nein.

Zu den Fragen 19 und 20:

- Welche Aufträge, die mit Kosten verbunden sind, hat ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin seit ihrer Bestellung erteilt?
- Wurden auch Rechtsgutachten und sonstige Fachgutachten eingeholt, wenn Ja, welche und welche Kosten fielen dafür jeweils an? Wurden diese Gutachten veröffentlicht?

Aufträge werden generell durch die dafür zuständige Fachabteilung erteilt und nicht durch den Generalsekretär.

Zur Frage 21:

- Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten der Ausstattung der MitarbeiterInnen des Büros des Generalsekretärs/der Generalsekretärin mit Computern, Mobiltelefonen, Tablets und sonstiger Büroausstattung?

Die Ausstattung der Mitarbeiterinnen des Büros des Generalsekretärs erfolgte aus dem Bestand. Zusätzlich wurde ein Mobiltelefon um 679,00 Euro angeschafft.

Zur Frage 22:

- Welche Reisekosten samt Taxikosten hat ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin im Jahr 2018 verursacht?

Die Reisekosten samt Taxikosten des Generalsekretärs belaufen sich im Anfragezeitraum auf insgesamt 10.413,02 Euro.

Zur Frage 23:

- Wie erfolgt die Vertretung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit?

Im Abwesenheitsfall wird der Generalsekretär durch eine Sektionsleitung vertreten.

Zu den Fragen 24 bis 29:

- Ist Ihnen bekannt, dass sich ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin regelmäßig mit den Generalsekretären der anderen Ressorts in sogenannten Generalsekretärs-Konferenzen trifft?
- Welche Ergebnisse brachten diese GS-Konferenzen bisher, welche Auswirkungen hatten diese Ergebnisse auf ihr Ressort?
- Haben Sie, ihren Generalsekretär/ihrer Generalsekretärin für diese Konferenzen Aufgaben erteilt? Wenn Ja, welche?
- Wo finden diese Sitzungen statt?

- Was waren und wie lauteten die Tagesordnungen für diese Sitzungen?
- Werden Sie dafür eintreten, dass für diese Sitzungen ähnliche Transparenzbestimmungen wie für die Ministerratssitzungen gelten?

Zu diesen Fragen darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2575/J durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen werden.

Elisabeth Köstinger

